

# Anlage 3

## Satzung Sander Markt komprimiert

### Änderung / Anpassung des § 1 und § 2 der Satzung der Gemeinde Sande über die Erhebung von Standgeldern auf dem Krammarkt ("Sander Markt") in Sande - **Komprimiert**

#### § 1

1. Schieß-, Spielgeschäfte, Verlosungshallen und Sonstige je Frontmeter	5,00 €
2. Imbissbetriebe, Grillbetriebe u.ä., je Frontmeter jedoch höchstens 112,50 €	7,00 €
3. Schankzelte und -stände je m <sup>2</sup> jedoch mindestens 31,00 €	2,00 €
4. Tanzzelte je m <sup>2</sup>	1,00 €
5. Verkaufsgeschäfte ohne festen Stand je Verkaufsperson / Stand jedoch mindestens 14,50 €	8,50 €
6. Schlaghammer und ähnl.	14,00 €
7. Kinderrundfahrgeschäfte bis 10 m Ø	55,00 €
über 10 m Ø	91,50 €
8. Sonstige Rundfahrgeschäfte bis 18 m Ø	249,00 €
über 18 m Ø	315,00 €
9. Sonstige Fahrgeschäfte und Schaukeln	
a) Achterbahnen, Autoskooter und Hochfahrgeschäfte / Selbstfahrgeschäfte	327,00 €
b) Kinderselbstfahrgeschäfte	164,00 €
c) Riesenrad bis 20 m Höhe	83,00 €
d) Riesenrad über 20 m Höhe	158,00 €
e) Schaukeln ohne Motorantrieb	69,50 €
f) Kinderschaukeln	34,50 €
10. Sonstige Vergnügungsgeschäfte, die nicht unter Nr. 1 - 9 einzuordnen sind	82,50 €
11. Für auf dem Marktgelände abgestellte Materialwagen sowie Zugmaschinen je	34,50 €

#### § 2

Das Mindeststandgeld beträgt je Geschäft 12,50 €